

L a n d e s g e s e t z

vom
Über die Kammer für Arbeiter und Angestellte
in der Land- und Forstwirtschaft in Nieder-
österreich (NÖ. Landarbeiterkammergesetz)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Abschnitt I

Zweck und Wirkungsbereich

§ 1

Bezeichnung und Aufgabe

- (1) Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich (Niederösterreichische Landarbeiterkammer) ist zur Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der in Niederösterreich auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet beschäftigten und beschäftigt gewesenen (§ 2 Abs. 2) Dienstnehmer berufen.
- (2) Die Niederösterreichische Landarbeiterkammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Sie hat ihren Sitz am Sitze der NÖ Landesregierung.
- (3) Sie ist befugt, das Landeswappen mit der Aufschrift "NÖ Landarbeiterkammer" zu führen.

§ 2

Kammerzugehörigkeit

- (1) Der NÖ Landarbeiterkammer gehören alle Dienstnehmer (Arbeiter und Angestellte) an, die in Niederösterreich auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet beschäftigt sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Niederösterreich
 - b) Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Genossen-

schaften, soweit sie nicht nach Abs.3 lit.b ausgenommen sind;

- c) Dienstnehmer in jenen Unternehmen und Einrichtungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, deren Tätigkeit und Zweck sich - ungeachtet ihres Sitzes - auf das Land ~~Niederösterreich~~ bezieht oder ihm dient, wozu auch die beruflichen Vertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet gehören;
- d) Dienstnehmer, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für die Mitglieder dessen Hausstandes verrichten, wenn sie auch Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestellten-gesetz, BGBl.Nr.235/1962 in der geltenden Fassung, fallen.

(2) Der NÖ Landarbeiterkammer gehören ferner Personen an, die zuletzt auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet im Sinne des Abs. 1 beschäftigt waren, solange sie auf Grund hiedurch erworbener Versicherungszeiten Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung oder der Arbeitslosenversicherung beziehen und nicht eine unselbständige Beschäftigung außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

(3) Der NÖ Landarbeiterkammer gehören nicht an:

- a) die familieneigenen Arbeitskräfte im Sinne des § 3 der NÖ Landarbeitsordnung, LGBl.Nr.66/1949 in der geltenden Fassung;
- b) Dienstnehmer, die gemäß § 2 der NÖ Landarbeitsordnung, LGBl.Nr.66/1949 in der geltenden Fassung vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind;
- c) der Kammeramtsdirektor der Landes-Landwirtschaftskammer und seine Stellvertreter;
- d) die Angestellten der Gebietskörperschaften, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

(4) Über die Kammerzugehörigkeit entscheidet von amtswegen oder über Antrag die NÖ Landarbeiterkammer durch schriftlichen Bescheid. Antragsberechtigt sind die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen und ihre Dienstgeber.

(5) Gegen die Entscheidung der NÖ Landarbeiterkammer steht den Antragsberechtigten das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung zu.

§ 3

Sachlicher Wirkungsbereich

(1) Zur Erfüllung der im § 1 umschriebenen Aufgabe ist die NÖ Landarbeiterkammer insbesondere berufen:

- a) den gesetzgebenden Körperschaften und den Behörden sowie den sonstigen Stellen Vorschläge und Gutachten in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Kammerzugehörigen berühren zu erstatten, insbesondere bezüglich Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen;
- b) Vertreter in Körperschaften, Behörden und sonstige Stellen zu entsenden oder Besetzungsvorschläge zu erstatten;
- c) statistische Erhebungen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Kammerzugehörigen durchzuführen oder an solchen Erhebungen mitzuwirken;
- d) an der Regelung der Dienstverhältnisse der Kammerzugehörigen mitzuwirken und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Kollektivverträge abzuschließen;
- e) zur Förderung der Kammerzugehörigen und zur Besserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage Einrichtungen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen; dazu gehören insbesondere
 - aa) erweiterte Fürsorge in den Fällen der Krankheit, der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und des Alters durch Unterstützungseinrichtungen, Erholungs- und Altersheime,
 - bb) Förderung des Wohn- und Siedlungswesens hinsichtlich der Kammerzugehörigen, insbesondere Schaffung und Verbesserung von Eigenheimen und Dienstwohnungen; Mitwirkung an solchen Maßnahmen,

- cc) Erleichterung der Familiengründung; Mitwirkung an solchen Maßnahmen,
 - dd) Mitwirkung an den Einrichtungen zur Förderung des Lehrlingswesens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften,
 - ee) Mitwirkung an der Überwachung der Lehr- und Ausbildungsverhältnisse jugendlicher Kammerzugehöriger,
 - ff) Unterstützung der Betriebsvertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- f) die fachliche und kulturelle Aus- und Weiterbildung der Kammerzugehörigen zu fördern und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften dabei mitzuwirken;
- g) die Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes wahrzunehmen und die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Ausübung der Arbeitsaufsicht zu unterstützen;
- h) unentgeltlich Rechtsauskünfte an Kammerzugehörige zu erteilen und **diese** im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei Behörden und sonstigen Verwaltungsstellen unentgeltlich zu vertreten.

(2) Zur Koordinierung und Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die NÖ Landarbeiterkammer mit anderen gesetzlichen Berufsvertretungen der Dienstnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zur Bildung einer Dachorganisation (Landarbeiterkammertag) zusammenschließen.

§ 4

Verhältnis zu Körperschaften und Behörden

(1) Die NÖ Landarbeiterkammer hat in allen, in ihren Wirkungsbereich fallenden Angelegenheiten die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie die Behörden zu unterstützen, ihnen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Gutachten abzugeben,

(2) Alle Behörden sowie die beruflichen Vertretungen sind verpflichtet, die NÖ Landarbeiterkammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die hiezu notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Entwürfe von Gesetzen, die den Wirkungsbereich der Niederösterreichischen Landarbeiterkammer berühren, sind vor ihrer Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft dieser Kammer unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übersenden. Das gleiche gilt sinngemäß für Verordnungen und Kundmachungen.

§ 5

Aufsicht

- (1) Die NO Landarbeiterkammer untersteht der Aufsicht der Landesregierung.
- (2) Die Ausübung der Aufsicht hat der Überwachung der gesetzmäßigen Durchführung der Kammeraufgaben zu dienen.
- (3) Die NO Landarbeiterkammer ist verpflichtet, die Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Einberufung der Vollversammlung (§ 9) von der Abhaltung der Vollversammlung zu verständigen.
- (4) Die Landesregierung kann zu allen Sitzungen der Vollversammlung Vertreter entsenden, die das Recht haben, sich jederzeit zu Wort zu melden.
- (5) Die Landesregierung hat gesetzwidrige Beschlüsse der Kammerorgane mit Bescheid aufzuheben.

Abschnitt II

Organisation der NO Landarbeiterkammer

§ 6

Organe der NO Landarbeiterkammer

Organe der NO Landarbeiterkammer sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Hauptausschuß,
- c) der Präsident,
- d) die Rechnungsprüfer.

§ 7

Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus
 - a) der Sektion Arbeiter,
 - b) der Sektion Angestellte.
- (2) Die Sektionen sind Wahlkörper (§ 21) und haben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Abs.1 die Aufgabe, die Beschlußfassung der Vollversammlung vorzubereiten.
- (3) Die Vollversammlung besteht aus 40 Mitgliedern. Die Mandate sind nach den Bestimmungen des § 21 Abs.2 auf die Sektionen aufzuteilen.
- (4) Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die kammerzugehörig sind und auf Grund eines Dienstverhältnisses vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder von Kanzleiarbeiten angestellt sind.
- (5) Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die kammerzugehörig sind und auf Grund eines Dienstverhältnisses andere als die im Abs.4 umschriebenen Arbeiten verrichten.
- (6) Die Zugehörigkeit der im § 2 Abs.2 angeführten Kammerzugehörigen zu einer Sektion richtet sich nach der Art der zuletzt ausgeübten Beschäftigung.

§ 8

Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das beschließende Organ der NÖ Landarbeiterkammer in allen Angelegenheiten, die in diesem Gesetz nicht anderen Organen zur Beschlußfassung übertragen sind. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses;
- c) die Wahl der Vorsitzenden für die Beratungen der Sektionen;
- d) die Einsetzung von Ausschüssen zur Vorberatung;
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, von denen einer der zweitstärksten wahlwerbenden Gruppe angehören muß.

- f) die Beschlußfassung über die Höhe der Kammerumlage;
- g) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß;
- h) die Beschlußfassung über das Kammervermögen betreffende Verfügungen, soweit diese nicht im Beschluß über den Jahresvoranschlag erfaßt sind;
- i) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung;
- j) die Beschlußfassung über die Dienstordnung der Kammerbediensteten;
- k) die Beschlußfassung über die Aberkennung von Mandaten;
- l) die Beschlußfassung über die Auflösung der Vollversammlung.

(2) Angelegenheiten, die ausschließlich Interessen einer Sektion betreffen, können innerhalb dieser unabhängig von der Vollversammlung beraten werden. Eine Beschlußfassung ist jedoch in jedem Fall der Vollversammlung vorbehalten.

§ 9

Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Einberufung der Vollversammlung und die Führung des Vorsitzes obliegen dem Präsidenten. Ist dieser verhindert, so trifft diese Pflicht die Vizepräsidenten in der nach § 18 Abs.4 vorgesehenen Reihenfolge.

(2) Nach erfolgter Wahl ist die Vollversammlung spätestens vier Wochen nach dem Wahltag einzuberufen.

(3) Ansonsten ist die Vollversammlung in jedem Jahr mindestens zweimal einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn die Landesregierung es verlangt oder ein schriftlicher Antrag mit Angabe der Verhandlungsgegenstände vorliegt, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterfertigt ist.

(4) Die Mitglieder sind zur Sitzung der Vollversammlung mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Verhandlungsgegenstände schriftlich einzuladen.

(5) Bei jeder Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Kammeramtsdirektor zu unterzeichnen ist.

§ 10

Beschluß der Vollversammlung

Zu einem Beschluß der Vollversammlung ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit des Präsidenten oder eines zur Vertretung berufenen Vizepräsidenten sowie von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende (§ 18 Abs.1) ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

§ 11

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies über Antrag des Präsidenten oder eines Viertels der Mitglieder von der Vollversammlung in Abwesenheit der Zuhörer beschlossen wird. In Angelegenheiten, die den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluß und das Kammervermögen der NÖ Landarbeiterkammer betreffen, ist ein solcher Beschluß unzulässig.

§ 12

Mitglieder der Vollversammlung

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen. Bei der ersten Vollversammlung nach ihrer Wahl haben sie hierüber dem Präsidenten das Gelöbnis zu leisten.

(2) Ihre Tätigkeit ist ein Ehrenamt. Für die erwachsenen Barauslagen und den Verdienstentgang gebührt ihnen jedoch eine Entschädigung. Eine Pauschalierung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung führen den Titel "Kammerrat".

§ 13

Erlöschung des Mandates

(1) Das einem Mitglied der Vollversammlung durch Wahl (§ 20) übertragene Mandat erlischt

- a) wenn nach der Wahl ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der die Wählbarkeit ausschließt;
- b) durch Verzicht;
- c) durch Feststellung des Mandatsverlustes seitens der NÖ Landarbeiterkammer;
- d) durch Tod des Mitgliedes.

(2) Das Mandat eines Mitgliedes der Vollversammlung ruht vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Anklageerhebung wegen einer dem Mitglied zur Last gelegten, die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens.

(3) In den Fällen des Abs.1 lit b und d erlischt das Mandat mit dem Tag der schriftlichen Bekanntgabe des Mandatsverzichtes an den Präsidenten beziehungsweise mit dem Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes.

(4) In den Fällen des Abs.1 lit a und c erlischt das Mandat mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides (Abs.5 und 6).

(5) Die Vollversammlung kann bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen durch Beschluß auf Verlust des Mandates erkennen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt. Dem Betroffenen ist dieser Beschluß durch Bescheid mitzuteilen.

(6) Die Feststellung eines Umstandes nach Abs.1 lit a hat durch den Hauptausschuß zu erfolgen und ist dem Betroffenen ebenfalls durch Bescheid mitzuteilen.

(7) Gegen Bescheide nach den Abs.5 und 6 steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung zu.

§ 14

Ausschüsse

(1) Die Sektionen, die im Sinne des § 8 Abs. 2 tätig werden, sind zur Verhandlung und Beratung der dort genannten Gegenstände vom Vorsitzenden einzuberufen. Eine formelle Abstimmung findet nicht statt. Ergeben sich verschiedene Meinungen, so sind diese vom Vorsitzenden in einem über Verlangen eines Mitglieds zu erstattenden Bericht an die Vollversammlung vorzutragen.

(2) Die von der Vollversammlung im Sinne des § 8 Abs. 1 lit d zur Vorbereitung von Aufgaben und zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen eingesetzten Ausschüsse sind von einem gleichfalls von der Vollversammlung zu bestimmenden Obmann einzuberufen. Die Berichtserstattung hat im Umfang des von der Vollversammlung erteilten Auftrages durch den Obmann zu erfolgen.

(3) Die Ausschüsse sind in jenem Verhältnis zu besetzen, das dem der wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung entspricht.

§ 15

Auflösung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung gilt mit dem Ablauf der Funktionsperiode als aufgelöst.

(2) Die Funktionsperiode der Vollversammlung beginnt mit der ersten Sitzung nach der Wahl und endet mit dem Beginn der ersten Sitzung nach der nächstfolgenden Wahl.

(3) Die Vollversammlung kann ihre vorzeitige Auflösung beschließen. Für diesen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder und Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Auflösungsbeschluß ist vom Präsidenten unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

(4) Die Vollversammlung ist von der Landesregierung aufzulösen, wenn

- a) sie wiederholt oder gröblich gegen Gesetze oder Verordnungen verstößt;

- b) sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben vernachlässigt;
- c) mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder ausgeschieden ist und nach den Listen der wahlwerbenden Gruppen Ersatzmänner nicht vorhanden sind.

(5) Mit der Auflösung der Vollversammlung erlöschen auch die Funktionen der anderen Kammerorgane mit Ausnahme der des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten, die bis zur Wahl ihrer Nachfolger die Geschäfte weiterzuführen haben.

(6) Erfolgt die Auflösung der Vollversammlung im Sinne der Abs. 3 und 4, so hat die Landesregierung innerhalb von sechs Wochen nach dem Auflösungstag Neuwahlen auszuschreiben.

§ 16

Hauptausschuß

(1) Der von der Vollversammlung eingesetzte Hauptausschuß hat die Aufgabe, über die Verwaltungs-, Organisations-, Finanz- und Personalangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere kommt ihm die Entscheidung über die Kammerzugehörigkeit und die Erhebung und Feststellung eines Umstandes über den Ausschluß von der Wählbarkeit zu. Durch Beschluß der Vollversammlung können ihm weitere Angelegenheiten zur Durchführung übertragen werden.

(2) Dem Hauptausschuß gehören an:

- a) der Präsident;
- b) die beiden Vizepräsidenten;
- c) sechs weitere Mitglieder der Vollversammlung.

(3) Die in den Hauptausschuß zu entsendenden Mitglieder der Vollversammlung sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen.

(4) Mindestens zwei der dem Hauptausschuß angehörenden Personen müssen aus der Sektion Angestellte entsendet werden.

(5) Die Einberufung zu Sitzungen des Hauptausschusses und die Führung des Vorsitzes obliegen dem Präsidenten.

(6) Für die Beschlußfassung im Hauptausschuß gelten die Bestimmungen des § 10 sinngemäß.

(7) Der Hauptausschuß kann Unterausschüsse zur Vorberatung und zur Erledigung bestimmter Aufgaben einsetzen.

§ 17

Präsident und Vizepräsidenten

(1) Der Präsident und zwei Vizepräsidenten sind von der Vollversammlung in ihrer ersten Sitzung nach einer Wahl aus dem Kreise ihrer Mitglieder für die Dauer der Funktionsperiode zu wählen.

(2) Präsident und Vizepräsidenten haben dem Landeshauptmann das Gelöbnis zu leisten, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden.

(3) Scheidet einer der nach Abs. 1 Gewählten vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist die freigewordene Funktion durch Wahl neu zu besetzen.

§ 18

Amtsführung des Präsidenten und der Vizepräsidenten

(1) Der Präsident hat die NÖ Landarbeiterkammer nach außen zu vertreten, Vollversammlung und Hauptausschuß zu Sitzungen einzuberufen und dort den Vorsitz zu führen.

(2) Er hat dafür zu sorgen, daß die Aufgaben der NÖ Landarbeiterkammer erfüllt werden und ihr Wirkungsbereich nicht überschritten wird.

(3) Er hat die Beschlüsse der anderen Organe der NÖ Landarbeiterkammer zu vollziehen und die Einhaltung der in Gesetzen, Verordnungen und in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen wahrzunehmen..

(4) Er hat in der ersten Sitzung der Vollversammlung nach seiner Wahl zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die beiden Vizepräsidenten im Falle seiner Verhinderung zur Vertretung berufen sind.

(5) Er hat alle Beschlüsse der Kammerorgane zu beurkunden sowie alle Bescheide und sonstigen Schriftstücke der NÖ Landarbeiterkammer gemeinsam mit dem Kammeramtsdirektor zu fertigen.

(6) Die beiden Vizepräsidenten haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei seiner Amtsführung zu unterstützen und ihn im Falle seiner Verhinderung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs.4 und der Geschäftsordnung zu vertreten.

(7) Dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten gebührt eine Aufwandsentschädigung; deren Höhe vom Hauptausschuß unter Berücksichtigung der Bedeutung der Tätigkeit und der Inanspruchnahme festzusetzen ist.

Abschnitt III

Wahlen

§ 19

Anordnung der Wahlen

Die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer ist von der Landesregierung durch Verordnung auszu-schreiben. Der Wahltag ist so festzusetzen, daß die neugewählte Vollversammlung spätestens vier Wochen nach Ablauf der vorange-gangenen Wahlperiode zusammentreten kann.

§ 20

Wahlgrundsätze und Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes von den Kammerzugehörigen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Die Wahlperiode beginnt mit dem dem Wahltag folgenden Tag und endet mit Ablauf des Tages der nächsten Wahl. Die Funktionsperiode der Kammerorgane wird hiedurch nicht berührt.
- (3) Durch Verordnung der Landesregierung kann die Wahlperiode bis zu einem Jahr verlängert werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall sinngemäß.

§ 21

Wahlkörper

- (1) Die Sektionen der Vollversammlung (Sektion Arbeiter und Sektion

Angestellte) bilden je einen Wahlkörper.

(2) Die Landesregierung hat für jede Wahl die 40 zu vergebenden Mandate für die Vollversammlung nach Abschließung der Wählerverzeichnisse nach dem Verhältnis der Zahl der wahlberechtigten Arbeiter zur Zahl der wahlberechtigten Angestellten durch Verordnung aufzuteilen.

§ 22

Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft alle Personen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Tag der Wahlausschreibung kammerzugehörig sind und - abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft - vom aktiven Wahlrecht zum Landtag von Niederösterreich nicht ausgeschlossen sind oder nicht ausgeschlossen wären, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich hätten.

(2) Wahlberechtigt sind auch Personen, die Präsenzdienst leisten, sofern das die Kammerzugehörigkeit begründende Dienstverhältnis nicht gelöst ist.

(3) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 23

Passives Wahlrecht

Wählbar in die Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer sind die nach § 22 wahlberechtigten Kammerzugehörigen österreichischer Staatsbürgerschaft, sofern sie vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 24

Kosten der Wahl

(1) Die Gemeinden haben bei der Durchführung der Wahl unentgeltlich mitzuwirken. Sie haben die erforderlichen Wahllokale einschließlich der notwendigen Einrichtungsgegenstände in einem für die Durchführung der Wahlhandlung bereiten Zustand kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Im übrigen sind die Kosten des Wahlverfahrens von der NÖ Landarbeiterkammer zu tragen.

§ 25

Wahlordnung

Die Regelung der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erfolgt durch Landesgesetz.

Abschnitt IV

Verwaltung

§ 26

Kammeramt

(1) Zur Durchführung der Geschäfte der NÖ Landarbeiterkammer sind geeignete Personen anzustellen. Die Bediensteten der NÖ Landarbeiterkammer bilden das Kammeramt.

(2) Die Leitung des Kammeramtes obliegt einem Kammeramtsdirektor nach den Weisungen des Präsidenten.

(3) Soweit Abs. 4 nicht anderes bestimmt, obliegt die Anstellung der Bediensteten der NÖ Landarbeiterkammer dem Hauptausschuß.

(4) Der Präsident ist befugt, Anstellungen vorzunehmen und Dienstverträge abzuschließen, wenn es sich um nicht länger als sechs Monate befristete Dienstverhältnisse handelt.

(5) Der Inhalt der Dienstverträge, insbesondere die Rechte und Pflichten der Kammerbediensteten, ihre Ansprüche auf Besoldung sowie auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse ist in einer Dienstordnung zu regeln, die von der Vollversammlung zu beschließen ist und der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf.

(6) Der Kammeramtsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe der NÖ Landarbeiterkammer mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Präsident hat zu bestimmen, welcher Bedienstete den Kammeramtsdirektor im Fall der Verhinderung zu vertreten hat.

§ 27

Geschäftsstellen

Die NÖ Landarbeiterkammer ist befugt, nach Bedarf außerhalb ihres Sitzes Geschäftsstellen zu errichten.

§ 28

Geschäftsordnung

Die Regelung der Beratung und Beschlußfassung der Kammerorgane sowie die Führung der Geschäfte des Kammeramtes hat durch eine Geschäftsordnung zu erfolgen. Die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses der Vollversammlung und der Genehmigung durch die Landesregierung.

Abschnitt V

Finanzgebarung

§ 29

Deckung der Kosten

Die mit der Erfüllung der Aufgaben der NÖ Landarbeiterkammer verbundenen Kosten werden gedeckt:

- a) durch Kammerbeiträge;
- b) durch Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen der NÖ Landarbeiterkammer;
- c) durch Beiträge des Landes, die in einem alljährlich im Voranschlag des Landes einzusetzenden Betrag geleistet werden;
- d) durch allfällige anderweitige Einnahmen und Zuwendungen.

§ 30

Kammerbeiträge

(1) Die NÖ Landarbeiterkammer kann von den Kammerzugehörigen mit Ausnahme der Lehrlinge und der nach § 2 Abs. 2 kammerzugehörigen Personen einen Beitrag einheben, dessen Höhe von der Vollversammlung festzusetzen ist und der höchstens ein Prozent der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 betragen darf.

(2) Die Beitragsgrundlage bildet das aus einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Dienstverhältnis erzielte Einkommen ohne Sonderzahlungen bis zu einem zu bestimmenden Höchstbetrag.

(3) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 darf die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten.

(4) Über die Beitragspflicht hat auf Antrag oder von amtswegen die NÖ Landarbeiterkammer über Beschluß des Hauptausschusses durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid steht das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung offen.

(5) Sonderzahlungen haben bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 außer Betracht zu bleiben.

§ 31

Einhebung der Beiträge

(1) Die Dienstgeber der Kammerzugehörigen haben die Kammerbeiträge vom Entgelt einzubehalten und an die für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung zuständigen Sozialversicherungsträger abzuführen. Der Kammerbeitrag gilt als im Abzugswege eingehoben, wenn dem Kammerzugehörigen das um seinen Kammerbeitrag verkürzte Entgelt ausbezahlt wurde.

(2) Bis zur Abfuhr an die einhebende Stelle gilt der Kammerbeitrag als anvertrautes Gut.

(3) Die zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Kammerzugehörigen berufenen Sozialversicherungsträger haben gegen Ersatz der Kosten die Kammerbeiträge von den Dienstgebern der Kammerzugehörigen einzuheben und der NÖ Landarbeiterkammer abzuführen.

(4) Die NÖ Landarbeiterkammer hat über die Art der Abfuhr von Kammerbeiträgen mit den nach Abs.3 zuständigen Sozialversicherungsträgern eine Vereinbarung zu schließen, die sich auch auf die Höhe des Kostenersatzes zu erstrecken hat. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so hat die NÖ Landarbeiterkammer nach den Bestimmungen des § 82 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.189/1955, in der geltenden Fassung die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu begehren.

(5) Die Sozialversicherungsträger, die nach Abs.3 Kammerbeiträge einheben und abführen, haben über Verlangen der NÖ Landarbeiterkammer alle zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die NÖ Landarbeiterkammer kann über Beschluß des Hauptausschusses den Dienstgebern der Kammerzugehörigen mit Bescheid auftragen, die Kammerbeiträge direkt der NÖ Landarbeiterkammer abzuführen. Mit diesem Bescheid erlischt die Pflicht zur Abfuhr der Beiträge nach Abs.1.

(7) Gegen Bescheide nach Abs.6 ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Einwendungen dagegen können nur im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Feststellung der Beitragspflicht erhoben werden.

§ 32

Verfahren

Bei Verfahren, die mit Bescheid abzuschließen sind, finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr.172/1950, in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 33

Finanzielle Gebarung

(1) Das Kammeramt hat alljährlich einen Voranschlag auszuarbeiten, der unter Berücksichtigung der bisherigen und der zu erwartenden

Aufwendungen und Einnahmen der NÖ Landarbeiterkammer zu erstellen ist.

(2) Der Jahresvoranschlag ist vor Beschlußfassung durch die Vollversammlung dem Hauptausschuß zuzuleiten.

(3) Der Jahresvoranschlag ist bis spätestens 30. November des seiner Geltung vorangehenden Jahres von der Vollversammlung zu beschließen.

(4) Bis spätestens 31. März des jeweils folgenden Jahres hat das Kammeramt den Rechnungsabschluß über das abgelaufene Jahr zu erstellen und den Rechnungsprüfern vorzulegen.

§ 34

Rechnungsprüfer

(1) Die beiden von der Vollversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer haben das Recht, die laufende Gebarung zu überprüfen. Sie haben ferner den Rechnungsabschluß auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und nach Einholung einer Stellungnahme des Hauptausschusses mit einem Prüfbericht der Vollversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Bei Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Rechnungsprüfer stets gemeinsam vorzugehen.

(3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Hauptausschuß angehören.

Abschnitt VI

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 35

Anwendung von Vorschriften

(1) Die Kammerzugehörigen nach § 2 Abs.2 sind erstmals bei der nach Kundmachung dieses Gesetzes stattfindenden Wahl (Abschnitt III) wahlberechtigt.

(2) Die Bestimmungen des Abschnittes III sind erstmals anlässlich der nach Kundmachung dieses Gesetzes stattfindenden Wahlen anzuwenden.

(3) Für die im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes laufende Wahlperiode ist § 20 Abs.3 nicht anwendbar.

§ 36

Wirksamkeitsbeginn; Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 6, 7 Abs.1 und 2, 8 Abs.2, 9 Abs.1, 14 Abs.1, 16 Abs.7, 17 Abs.1 und 3, und 18 Abs.4 und 6 treten mit dem Tage des Ablaufes der laufenden Wahlperiode in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGBI.Nr. 49/1950, in der Fassung der Gesetze LGBI.Nr.313/1966 und 277/1969 treten - mit Ausnahme der im Abs.4 angeführten Bestimmungen - mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes außer Kraft.

(4) Folgende Bestimmungen des im Abs.3 genannten Gesetzes treten mit dem Tage des Ablaufes der laufenden Wahlperiode außer Kraft: § 9, § 10, § 13 Abs.1, § 18 Abs.1, § 21, § 22 Abs.3 und § 23.